

18.12.87

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen**A. Zielsetzung**

Seit Jahren ist in der Bundesrepublik Deutschland ein fortschreitender Konzentrationsprozeß im Handel festzustellen, der eine Verschiebung der Umsatzerlöse und Marktanteile von kleineren und mittleren Handelsunternehmen hin zu wenigen Großunternehmen bewirkt. Es wird angestrebt, dieser Entwicklung in verschiedenen Bereichen, u.a. auch durch eine Novellierung des Kartellrechts entgegenzuwirken. Ziel der Novellierung des GWB ist es

- die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen zu stärken,
- mißbräuchliches Verhalten marktmächtiger Unternehmen stärker zu bekämpfen,
- Selbsthilfemöglichkeiten betroffener Unternehmen gegen Behinderungspraktiken auszuweiten und
- die Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörde zu erweitern.

B. Lösung

In das GWB werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

- Freistellung mittelständischer Einkaufskooperationen vom Kartellverbot in Form eines Widerspruchskartells;
- Untersagung wettbewerbsschädlicher Behinderungspraktiken marktstarker Bewerber gegenüber ihren Konkurrenten;
- Verbot des nachhaltigen Verkaufs von Waren unter Einkaufspreis durch marktstarke Unternehmen;
- Verpflichtung marktstarker Unternehmen zur Offenlegung ihrer Konditionen gegenüber den Kartellbehörden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

18.12.87

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 9. Dezember 1987

Nr. 7251 BR

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

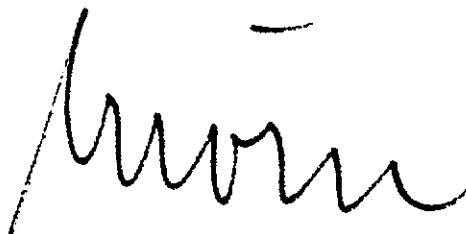
ich beehre mich mitzuteilen, daß die Regierung des Landes Baden-Württemberg beschlossen hat, dem Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 05. Februar 1988 zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 07. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 b wird folgender § 5 c eingefügt:

"§ 5 c

(1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die den gemeinsamen Einkauf kleiner und mittlerer Unternehmen zum Gegenstand haben, wenn sich damit kein Anschlußzwang für die Unternehmen verbindet und dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) § 5 a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2, 3, § 5 Abs. 1, § 5 a Abs. 1, § 5 b Abs. 1, § 5 c Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde".

b) In Abs. 4 werden die Worte "§§ 2 bis 5 b" durch die Worte "§§ 2 bis 5 c" ersetzt.

3. § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. die Anmeldung von Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1, § 5 b Abs. 1 sowie § 5 c Abs. 1 bezeichneten Art;"

4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bei Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1, § 5 b Abs. 1 und § 5 c Abs. 1 bezeichneten Art kann die Kartellbehörde die in Abs. 3 bezeichneten Maßnahmen treffen,

1. soweit die Verträge und Beschlüsse oder die Art ihrer Durchführung einen Mißbrauch der durch Freistellung von § 1 erlangten Stellung im Markt darstellen oder

2. soweit sie die von der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen verletzen".

5. In § 26 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Unternehmen, die aufgrund ihrer gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegenen Marktmacht in der Lage sind, die Marktverhältnisse wesentlich zu beeinflussen, dürfen diese Wettbewerber weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern. Eine unbillige Behinderung i.S.d. Satzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Waren an den letzten Verbraucher nachhaltig ohne sachlich gerechtfertigten Grund unter dem Einkaufspreis angeboten werden".

6. In § 37 a wird Absatz 3 aufgehoben.

7. § 38 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

"7 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Erlaubnis nach diesem Gesetz oder die Anerkennung einer Wettbewerbsregel zu erschleichen oder um die Kartellbehörde zu veranlassen, in den Fällen der §§ 2, 3, 5 a Abs. 1 und 3, § 5 b Abs. 2 oder § 5 c Abs. 2 nicht zu widersprechen oder eine Untersagung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 24 a Abs. 2 Satz 1 zu unterlassen".

8. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) In Abs. 1 ist nach Nr. 3 folgende Nr. 4 anzufügen:

"4. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen i.S.d. § 26 Abs. 2 - 4 die Offenlegung der Konditionen einzelner Verträge verlangen".

9. "§ 58 Nr. 2. wird wie folgt neu gefaßt:

"2. die einen Widerspruch der Kartellbehörde nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 5 a Abs. 3, § 5 b Abs. 2 oder § 5 c Abs. 2 enthalten,"

10. § 80 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

"4. 7 500 DM in den Fällen der §§ 5 a, 5 b und 5 c;"

11. In § 91 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "§§ 1 - 5 b" durch die Worte "§§ 1 - 5 c" ersetzt.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Auf Verträge und Beschlüsse der in Artikel 1 Nr. 1 genannten Art (§ 5 c GWB), die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsgültig zustande gekommen sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßnahme des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 04. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:I. Zustimmungsbedürftigkeit:

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus Art. 84 Abs. 1 GG, da das Gesetz auch der Ausführung durch die Landeskartellbehörden bedarf.

II. Allgemeines:

Seit Jahren ist in der Bundesrepublik Deutschland ein fortschreitender Konzentrationsprozeß im Einzelhandel festzustellen, der eine Verschiebung der Umsatzerlöse und Marktanteile von kleineren und mittleren Handelsunternehmen hin zu wenigen Großunternehmen bewirkt. Ursache für diese Entwicklung ist ein tiefgreifender Strukturwandel im Bereich des Handels, der auf veränderte Lebens- und Konsumgewohnheiten der Bevölkerung, einen erhöhten Mobilitätsgrad und andere Faktoren zurückzuführen ist. Die Konzentrationsentwicklung kann im Endeffekt zu wettbewerbs- und gesellschaftspolitisch unerwünschten Oligopolbildungen und einer weitreichenden Verdrängung mittelständischer Wettbewerber von den Handelsmärkten führen. Es wird daher angestrebt, dieser Entwicklung in verschiedenen Bereichen (z. B. Baurecht, Raumordnung, Ladenschlußrecht usw.) entgegenzuwirken. Eines der Instrumente hierzu ist eine Novellierung des Kartellrechts.

Ziel der Novellierung ist es, einerseits eine weitere Konzentration im Einzelhandel einzudämmen, andererseits negative Auswirkungen bereits entstandener Marktmacht einzelner Unternehmen zu mindern. zur Erreichung dieses Ziels bietet sich an,

- die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken

- mißbräuchliches Verhalten marktmächtiger Unternehmen stärker zu bekämpfen,
- Selbsthilfemöglichkeiten betroffener Unternehmen gegen Behinderungspraktiken auszuweiten und
- die Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden zu erweitern.

Im einzelnen ergibt sich Novellierungsbedarf in folgenden Punkten:

Mittelständische Einkaufskooperationen, die es bereits seit langer Zeit gibt und die von den Kartellbehörden bislang geduldet wurden, werden neuerdings von der Rechtsprechung in ihrer Zulässigkeit in Frage gestellt. Daher soll die Bildung solcher Kooperationen ausdrücklich vom Kartellverbot freigestellt werden (Artikel 1, Nr. 1). Durch die Bildung freiwilliger Einkaufskooperationen können kleine und mittlere Unternehmen in den Genuß der Vorteile von gemeinsamen Großeinkäufen kommen, die ansonsten nur großen, umsatzstarken Unternehmen vorbehalten bleiben. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen gestärkt. Für die Freistellung vom Kartellverbot erscheint die Form eines Widerspruchskartells am ehesten geeignet, da dadurch einerseits eine Rechtmäßigkeitskontrolle stattfinden kann, andererseits eine Gleichbehandlung mit den Mittelstandskartellen nach § 5 b erreicht wird.

Zur Bekämpfung von wettbewerbsschädlichen Behinderungspraktiken und Verdrängungsstrategien marktstarker Wettbewerber gegenüber ihren Konkurrenten waren nach bisheriger Gesetzeslage nur die Kartellbehörden über § 37 a Abs. 3 in der Lage. Dies hat sich häufig als nicht ausreichend erwiesen, unter

anderem auch wegen der komplizierten Normstruktur dieser Vorschrift. Es wird daher mit Artikel 1 Nr. 5 ein dem bisherigen § 37 a Abs. 3 nachgebildeter Verbotstatbestand geschaffen, der betroffene Unternehmen in die Lage versetzt, auf dem Zivilrechtsweg über § 35 selbst gegen unbillige Behinderungen durch marktstarke Konkurrenten vorzugehen. Die neue Vorschrift des § 26 Abs. 4 Satz 1 ist einfacher gefaßt und mit weniger Tatbestandsvoraussetzungen versehen als der bisherige, jetzt aufzuhebende § 37 a Abs. 3.

Durch nachhaltige Verkäufe von Waren unter Einkaufspreis, die von marktstarken Unternehmen gezielt zur Eroberung von Marktpositionen eingesetzt werden, werden kleinere und mittlere Wettbewerber unter Umständen erheblich in ihrer Wettbewerbsposition beeinträchtigt oder gar in ihrer Existenz gefährdet. Mit dem bisherigen Rechtsinstrumentarium war solchen Verdrängungsstrategien nur ungenügend beizukommen. Daher wird der nachhaltige Verkauf von Waren unter dem Einkaufspreis durch marktstarke Unternehmen verboten (Artikel 1 Nr. 5). Ein generelles Verbot ohne diese einschränkenden Voraussetzungen wäre dagegen zu weitgehend. Es würde auch vereinzelte Sonderangebote und aus sachlichen Gründen gebotene Notverkäufe wegen drohenden Verderbs, Liquiditätsengpässen, Räumung von Geschäftslokalen usw. betreffen und damit auch und gerade kleinen und mittleren Wettbewerbern schaden. Außerdem würde es einen erheblichen Kontrollaufwand erfordern und Unternehmen in zahlreichen Fällen zwingen, ihre Einkaufskonditionen offenzulegen.

Bei der Bekämpfung wettbewerbswidriger Rabatt- und Konditionspreizungen über § 26 Abs. 3 i.V.m. § 37 a Abs. 2 können typischerweise Beweisschwierigkeiten auftreten, wenn der Inhalt einzelner Geschäftsbedingungen nicht bekannt wird. Daher werden die Kontrollbefugnisse der Kartellbehörden erweitert

und eine Pflicht marktstarker Unternehmen zur Offenlegung der Konditionen einzelner Verträge neu konstituiert (Art. 1 Nr. 8). Eine Pflicht zur Offenlegung von Konditionen gegenüber Privatpersonen, insbesondere Wettbewerbern, oder gar eine Beweislastumkehr wäre dagegen aus rechtstaatlichen Gründen nicht unbedenklich und rechtspolitisch nicht wünschenswert.

III. Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1 (Änderung des GWB):

Zu Nr. 1 (§ 5 c):

a) Absatz 1:

Durch diese Vorschrift wird die Bildung von Einkaufskooperationen mittelständischer Unternehmen vom grundsätzlichen Kartellverbot des § 1 ausgenommen. Die Vorschrift gilt nicht nur für Handelsunternehmen, sondern auch für mittelständische Unternehmen anderer Branchen, insbesondere des Handwerks, da die Interessenlage insoweit die gleiche ist. Die Freistellung vom Kartellverbot steht unter dem Vorbehalt, daß sich damit kein Anschlußzwang für die Unternehmen verbindet. Damit sind mittelbare und unmittelbare Bezugswänge jeder Art gemeint, die schon nach bisher h.M. der Zulässigkeit von Einkaufszusammenschlüssen entgegenstanden.

Eine weitere Voraussetzung ist das Fehlen einer nicht mehr hinnehmbaren Wettbewerbsbeeinträchtigung, die unter anderem darin bestehen kann, daß eine Einschränkung des Bezugs von Dritten bzw. von anderen Einkaufsgemeinschaften vereinbart wird.

b) Absatz 2:

Durch den Bezug auf § 5 a Abs. 2 u. 3 wird die verwaltungsmäßige Kontrolle der Einkaufskooperationen geregelt. Danach erhalten sie den Status eines "Widerspruchskartells". Diese Form der Kontrolle bietet sich wegen der Ähnlichkeit zu den Mittelstandskartellen des § 5 a an. Die verwaltungsmäßigen Restriktionen sind damit geringer als bei den Erlaubniskartellen, andererseits bleibt eine behördliche Überwachung möglich.

Für schon bestehende Einkaufszusammenschlüsse vgl. die Übergangsvorschrift Artikel 2.

Zu Nr. 2 (§ 9):

a) Absatz 1 Satz 1:

Durch diese Änderung wird das Widerspruchskartell nach § 5 c der Anmeldepflicht bei der Kartellbehörde unterworfen.

b) Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Auskunft über die freigestellte Einkaufskooperation durch die Kartellbehörde.

Zu Nr. 3 (§ 10 Absatz 1 Nr. 2):

Die Ergänzung betrifft die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldungen von Einkaufskooperationsverträgen.

Zu Nr. 4 (§ 12 Absatz 1 Satz 1):

Durch diese Vorschrift werden die Befugnisse der Kartellbehörde gegenüber mißbräuchlicher Ausnutzung freigestellter Kooperationsverträge geregelt.

Zu Nr. 5 (§ 26 Absatz 4):

a) Satz 1:

Durch diese Neuregelung wird die unbillige Behinderung von kleinen und mittleren Unternehmen durch überlegene Wettbewerber untersagt. Die Vorschrift ist dem bisherigen § 37 a Abs. 3 nachgebildet, den sie ersetzen und ergänzen soll. Die neue Vorschrift ermöglicht als Verbotsstatbestand zivilrechtliche Abwehrklagen der betroffenen Unternehmen über § 35 gegenüber Behinderungspraktiken. Damit wird eine bisher nicht bestehende Selbsthilfemöglichkeit für benachteiligte Unternehmen geschaffen, die neben der parallel dazu weiterbestehenden Eingriffsmöglichkeit der Kartellbehörden über § 37 a Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 4 besteht. Normadressaten sind Unternehmen, die über eine überlegene Marktmacht verfügen, wobei auf die relative Übermacht des Wettbewerbers gegenüber seinen kleineren Konkurrenten abgestellt wird. Dabei sind neben dem reinen Marktanteil auch dessen Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen sowie rechtliche und tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen zu berücksichtigten.

Der Begriff der unbilligen Behinderung ist im gleichen Sinne zu verstehen wie in § 26 Abs. 1 Satz 1, er erfaßt also z.B. Kampfpreismethoden (vgl. auch Satz 2), Koppungsgeschäfte, Ausschließlichkeitsverträge u.ä..

b) Satz 2:

Mit dieser Bestimmung wird der Verkauf von Waren unter dem Einkaufspreis unter bestimmten Bedingungen als gesetzliches Regelbeispiel einer unbilligen Behinderung gemäß Satz 1 in § 26 Abs. 4 aufgenommen.

Einkaufspreis ist der an Lieferanten für das jeweilige Erzeugnis zu zahlende Preis abzüglich Rabatte, Skonti, umsatzbezogene Vergütungen (Umsatzboni, Rück- und Steigerungsvergütungen) sowie andere im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einkauf bestimmter Produkte gewährte Zuwendungen wie z.B. Verkaufsförderungsvergütungen (Werbekosten- und Aktionskostenzuschüsse). Zuwendungen, die nicht beim Einkauf bestimmter Produkte vom Lieferanten gewährt werden, sind nicht abzuziehen.

Nachhaltig ist ein Verkauf, der über eine längere Dauer oder gezielt und systematisch zum Zwecke der Behinderung von Wettbewerbern betrieben wird. Nicht erfaßt sind davon vereinzelte Sonderangebote im üblichen Rahmen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn der Verkauf unter Einkaufspreis aus anderen als reinen Wettbewerbsgründen notwendig wird, z. B. wegen drohenden Verderbs, Liquiditätsengpässen, Nichtabsetzbarkeit, Kalkulationsfehlern oder Räumungszwangslagen im Sinne des § 8 UWG, wegen Schadensereignissen oder Umbauvorhaben.

Zu Nr. 6 (§ 37 a Abs. 3):

Dieser Absatz ist aufzuheben, da er durch § 26 Abs. 4 Satz 1 obsolet wird. Eine Zuwiderhandlung gegen das dort ausgesprochene Verbot kann über § 37 a Abs. 2 von den Kartellbehörden untersagt werden.

Zu Nr. 7 (§ 38 Abs. 1 Nr. 7):

Durch diese Einfügung wird eine Täuschungshandlung zur Abwendung eines Widerspruchs durch die Kartellbehörde nach § 5 c Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit ausgewiesen.

Zu Nr. 8 (§ 46 Abs. 1):

a) Nr. 3:

Redaktionelle Folgeänderung für b).

b) Nr. 4:

Mit dieser Einfügung wird eine ausdrückliche Offenlegungspflicht gegenüber den Kartellbehörden für Konditionen einzelner Verträge begründet. Damit wird klargestellt, daß das Auskunftsrecht der Kartellbehörden sich nicht nur allgemein auf wirtschaftliche Verhältnisse, sondern auch auf die Bedingungen von Einzelgeschäften erstreckt. Die Offenlegung erfolgt nur auf Verlangen. Die Vorschrift ist insbesondere bei Ermittlungen im Zusammenhang von Verstößen gegen die Vorschriften des § 26 Abs. 2-4 anzuwenden. Sie soll den hier üblicherweise auftretenden Beweisschwierigkeiten abhelfen. Die Pflicht erstreckt sich auf Verträge und Geschäfte jeglicher Art, ohne daß es auf bestimmte Formfordernisse ankäme. Ein wichtiger Anwendungsfall der Vorschrift ist in Verfahren gegen ungerechtfertigte Rabatt- und Konditionenspreizungen im Handel zu sehen.

Zu Nr. 9 (§ 58 Nr. 2):

Diese Einfügung verpflichtet zur öffentlichen Bekanntmachung von Widersprüchen der Kartellbehörde nach § 5 c Abs. 2.

Zu Nr. 10 (§ 80 Abs. 3 Nr. 4):

Regelung des Gebührenrahmens für ein Tätigwerden der Kartellbehörde nach § 5 c.

Zu Nr. 11 (§ 91 Abs. 1 Satz 1):

Die Änderung betrifft Schiedsverträge über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen oder Beschlüssen der in § 5 c bezeichneten Art und regelt die Nichtigkeitsfolge für den Fall, daß der Weg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen wird.

Artikel 2 (Übergangsvorschrift):

Mit dieser Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß es bereits zahlreiche Einkaufszusammenschlüsse mittelständischer Unternehmen gibt, die nach bisherigem Recht als gültig angesehen wurden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, alle schon zur Zeit des Inkrafttretens bestehenden, gültigen Kooperationsverträge der kartellbehördlichen Prüfung zu unterziehen, zumal dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Diese Altverträge sind gemäß der bisherigen Rechtsprechung nach § 1 zu behandeln und damit ggf. unwirksam, sofern die bisher anerkannten Voraussetzungen für ihre Zulässigkeit nicht erfüllt sind.

Artikel 3 (Berlin-Klausel):

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Gesetzesänderung soll so bald wie möglich in Kraft treten.

IV. Kosten:

Unmittelbare Folgekosten entstehen durch die Gesetzesänderung nicht. Der Verwaltungsaufwand der Kartellbehörden wird sich durch die Neuschaffung eines Widerspruchskartells nach § 5 c zwar erhöhen. Andererseits kann bei unbilligen Behinderungen, die nach bisherigem Recht ausschließlich nach § 37 a Abs. 3 von den Kartellbehörden verfolgt werden können, künftig in Einzelfällen auf dem Zivilrechtsweg nach § 35 i.V.m. § 26 Abs. 4 verwiesen werden. Ein personeller Verstärkungsbedarf für die Kartellbehörden ist daher nicht zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand, der durch die Widerspruchskartelle verursacht wird, ist durch die Gebührenregelung des § 80 Abs. 3 Nr. 4 abgedeckt.